

II. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Itzstedt über die Entschädigung der für das Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 404), und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 12.11.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 832) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 867), wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 17.12.2024 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der für das Amt Itzstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Entschädigung

(12)

- a) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 389,00 € sowie ein Kleidergeld in Höhe von 28,00 €. Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 291,75 € sowie ein Kleidergeld in Höhe von 21,00 €.
- b) Die Zugführungen der Amtswehr erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden auf Nachweis die mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen Auslagen erstattet; wobei eine angemessene Pauschalierung möglich ist.
- c) Den Fachwartinnen und Fachwarten der Amtswehr werden die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen Sachkosten auf Nachweis erstattet.
- d) Amtswehrführung und deren Stellvertretung, Zugführungen und deren Stellvertretungen, Fachwartinnen und Fachwarte der Amtswehr erhalten im Übrigen für Dienstreisen Reisekosten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen; eine Pauschalierung der Fahrtkostenentschädigung ist möglich.

- e) Die Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege des Fahrzeuges nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für den Einsatzleitwagen (ELW) 45,00 €.

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Itzstedt, 18.12.2024

(L.S.)

gez. Dirk Willhoeft
(Amtsdirektor)